



1010 2010 AUBING

Eine Urkunde König Heinrichs II. vom 16. April 1010, in der dem Stift Polling Besitz in Aubing zurückgegeben wird, nennt erstmals den Namen Aubings. Signet: Königssiegel, Monogramm, Aubing-Neuaubing-Westkreuz, Wappen der Herren von Aubing

Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.

An den Oberbürgermeister der LH München
 Herrn Dieter Reiter
 Rathaus, Marienplatz 8
 80331 München

München, 8. April 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Herr Reiter,

der Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V. hat sich seit 2011 aktiv für den Erhalt des Ensembleschutzes des ehemaligen Dorfkerns von Aubing eingesetzt. Zum positiven Beschluss des Landesdenkmalrats vom November 2017 hat der Förderverein durch verschiedene Aktionen nicht unerheblich beigetragen. Auch die Stadtverwaltung, insbesondere die Untere Denkmalschutzbehörde, hat durch eine sorgfältige Prüfung aller Veränderungen im Ensemblegebiet maßgeblich mitgewirkt, dass der Denkmalschutz für das Ensemble beibehalten werden konnte. Nicht zuletzt die Ergebnisse des Kommunalen Denkmalkonzepts (KDK), das vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege für den Ortskern erarbeitet wurde, überzeugten den Landesdenkmalrat von der Denkmalwürdigkeit des Dorfkernensembles.

Die dabei zutage getretenen denkmalrelevanten Mängel veranlassten das Landesamt zu einer Reihe von Empfehlungen an die Kommune, wie zu einer nachhaltigen Stärkung des Ensembles beigetragen werden könnte. Aufgrund der Ergebnisse des KDK und der vertieften Untersuchungen des Ortskernensembles hat der Stadtrat der LH München im November 2018 beschlossen, das bereits bestehende Sanierungsgebiet Neuaubing-Westkreuz um den Ortskern Aubing zu erweitern, um der Forderung des Landesdenkmalrats nach einer nachhaltigen Stärkung des Ensembles nachzukommen.

Gemäß Satzungsbeschluss (Nr. 14-20, / V13046, Abschnitt C), wurden bei der Beurteilung städtebaulicher Missstände gemäß § 136 Abs. 2 und 3 BauGB Substanz-

und Funktionsschwächen in den Handlungsfeldern „Erhalt und Weiterentwicklung des historischen Ortskerns unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten“ und die „infrastrukturelle Ausstattung des Gebiets“ berücksichtigt. Unter Punkt 2 werden städtebauliche Missstände, die den Einsatz des besonderen Städtebaurechts nach §§ 136 ff. BauGB erforderlich machen, identifiziert: Stadtgestalt, Freiflächen und Mobilität.

Zur Beseitigung dieser städtebaulichen Missstände definiert der Satzungsbeschluss im Abschnitt D) Sanierungsziele und Maßnahmen zunächst eine Reihe allgemein gehaltener integrierter Sanierungsziele der Teilmaßnahme „Ortskern Aubing“, die in räumliche Handlungsschwerpunkte (siehe 2.2.1 und 2.2.2) münden, welche mit Städtebauförderungsmitteln realisiert werden sollen, nämlich:

- Aufwertung der Freifläche und Neuordnung der Platzsituation „Pferdeschwemme an der Schwemmstraße,
- Neuordnung und Neugestaltung des Kreuzungsbereichs am Langwieder Bach, und
- Voruntersuchung und Konzept für den Erhalt und die Entwicklung des identitätsstiftenden Ensembles durch ein Konzept eines Wegweisersystems zu markanten historischen Punkten.

Wie aus dem Antrag der Referentin unter Punkt 6 zu entnehmen ist, stellen diese drei Maßnahmen die einzigen Maßnahmen dar, die aktiv vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung entwickelt und gefördert werden sollen. Unter Punkt 8 wird außerdem die MGS beauftragt, Handlungsschwerpunkte und Ziele für den Einsatz des kommunalen Förderprogramms „aktiv.gestalten“ zu entwickeln.

Wir möchten in diesem Zusammenhang folgende Anmerkungen machen und bitten um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Angesichts der im Beschluss aufgeführten städtebaulichen Missstände im Teilsanierungsgebiet und Ensemblegebiet Ortskern Aubing, die bei einer Informationsveranstaltung der MGS im März 2017 mit Lösungsvorschlägen auch so der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, erscheint uns die Beschränkung auf ein paar unwesentliche Handlungsempfehlungen, die noch dazu wenigstens teilweise außerhalb des Ensemblegebiets liegen, unzureichend, um die Missstände dauerhaft zu beseitigen. Noch dazu werden Ergebnisse dreier von der Stadt in Auftrag gegebener Untersuchungen im Ortskerngebiet (erste Untersuchung bereits 2011) völlig ignoriert. Wir haben deshalb ein 7-Punkte-Programm (siehe Anlage) entwickelt und bereits mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung diskutiert. Dort hat man uns jedoch klar zu verstehen gegeben, dass es über die Handlungsempfehlungen des eingangs erwähnten Satzungsbeschlusses hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Dorfkernensembles geben wird. Wir möchten deshalb auch an dieser Stelle auf das Missverhältnis der von verschiedenen Stellen festgestellten Mängel und den vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen hinweisen, die zudem die Empfehlungen des Kommunalen Denkmalkonzepts, hier insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen und einer Gestaltungssatzung für das Ensemble völlig unberücksichtigt lassen.

Deshalb unsere Frage: Was wird vom Stadtrat unternommen, um die städtebaulichen Missstände umfassend und nachhaltig anzugehen?

2. Für das Sanierungsgebiet Neuaubing-Westkreuz, dem mit dem Satzungsbeschluss der Ortskern Aubing zugeschlagen wurde, gibt es ein auf das ursprüngliche Sanierungsgebiet abgestimmtes integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Aufgrund der unter mehreren Gesichtspunkten andersartigen Situation des Gebiets Aubing können die Maßnahmen des ISEK für Neuaubing-Westkreuz nicht einfach für das erweiterte Sanierungsgebiet fortgeschrieben werden. Unseres Wissens gibt es aber bisher kein auf dieses Gebiet abgestimmtes ISEK.

Deshalb unsere Frage: Gibt es ein solches ISEK für den Ortskern Aubing, und wenn ja, wie soll der Ortskern demnach entwickelt werden? Falls nein, ist ein eigenes ISEK geplant, und bis wann? Zur Verdeutlichung dieser Frage verweisen wir auf Abschnitt A) der Beschlussvorlage vom 7.11.2018. Dort wird im Absatz 3 festgehalten, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung 2019 dem Stadtrat mittels einer gesonderten Beschlussvorlage ... „zum Stand der Fortschreibung des integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts für das Sanierungsgebiet „Aubing-Neuaubing-Westkreuz“ im Einzelnen auch über das Ergebnis des integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts für den Umgriff der Teilmaßnahme „Ortskern Aubing“ berichten wird.“

3. Nach § 149 BauGB hat die Gemeinde eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Eine solche ist im Satzungsbeschluss nicht enthalten. Stattdessen heißt es im Antrag der Referentin unter Punkt 7 lediglich, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt wird, „Städtebauförderungsmittel für die einzelnen Projekte, soweit förderfähig, im notwendigen Umfang sicher zu stellen.“ Eine Aufstellung über die zu erwartenden Gesamtkosten und deren Finanzierung liegt dem Beschluss nicht bei. Wir bitten deshalb um Auskunft, welcher Geldbetrag für Maßnahmen im Sanierungsgebiet Aubing zur Verfügung steht?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Bichlmayer, Vorsitzender

Anlage: 7-Punkte-Programm des Fördervereins zur Städtebausanierung Ortskern Aubing

Kopien des Schreibens gehen an Frau Stadtbaurätin Merk, an die Leiterin der Hauptabteilung III des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, an die Stadträte Johann Sauerer (CSU), Katrin Habenschaden und Paul Bickelbacher (Grüne/Rosa Liste), an den Bezirksausschuss 22, an die Münchener Gesellschaft für Stadtanierung (MGS) und an die Redaktionen von SZ, Münchener Merkur und Aubing-Neuaubinger Zeitung.